



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Soziales

Angelika Söllner
Tel. +43 5352 6900 2014
Fax +43 5352 6900 1200
angelika.soellner@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

Stand 1. März 2023

Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die Richtlinien gelten für alle Wohnungen, für welche die Marktgemeinde St. Johann in Tirol das Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:

- a) volljährige EU-Bürger*innen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens drei Jahre ihren Hauptwohnsitz durchgehend in St. Johann in Tirol haben
- b) volljährige Nicht-EU-Bürger*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, davon mindestens seit drei Jahren durchgehend in St. Johann in Tirol
- c) volljährige EU-Bürger*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit fünf Jahren durchgehend in St. Johann in Tirol arbeiten
- d) volljährige Nicht-EU-Bürger*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sieben Jahren durchgehend in St. Johann in Tirol arbeiten

Die Wohnungsvergabe erfolgt nach dem nachstehenden Punktesystem. Bei gleicher Punkteanzahl ist das (frühere) Datum der Antragstellung maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

Punktebewertung bei der Vergabe:

Dauer des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol	
3 bis 10 Jahre	3 Punkte
10 bis 15 Jahre	6 Punkte
über 15 Jahre	9 Punkte
Rücsiedler – Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol	
6 bis 10 Jahre	2 Punkte
10 bis 15 Jahre	5 Punkte
über 15 Jahre	7 Punkte
Familienstand	
alleinstehend (ledig, geschieden, verwitwet)	10 Punkte
Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet	15 Punkte
alleinerziehender Elternteil	15 Punkte
verheiratet, eingetragene Partnerschaft	15 Punkte
Kinder	
ein Kind	5 Punkte
für jedes weitere Kind	3 Punkte
Wohnsituation	
in Miete/Untermiete	5 Punkte
Wohnung oder Zimmer im Haus der Eltern/Großeltern	10 Punkte
Mietwohnungen eines gemeinnützigen Bauträgers bzw. der Marktgemeinde St. Johann in Tirol	0 Punkte
Arbeitsplatz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol	
5 bis 10 Jahre	5 Punkte
über 10 Jahre	7 Punkte
Behinderung und dauernde Krankheit	
Behinderung oder dauernde Krankheit der*des Antragstellers*in oder von Personen, welche mit diesem*dieser die neue Wohnung beziehen	5 Punkte

Weitere Kriterien

Die Mindestvormerkdauer beträgt drei Jahre.

Bei unbegründetem Rücktritt oder unbegründeter Nicht-Annahme einer Wohnungszuweisung wird eine neuerliche Bewerbung erst nach drei Jahren berücksichtigt.

Antragsteller*innen, denen bereits eine Wohnung zugewiesen wurde und diese auch bezogen haben, können frühestens nach drei Jahren ein neues Ansuchen stellen. Es gilt wiederum die dreijährige Mindestvormerkdauer.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Wohnungsausschuss ausnahmsweise von diesen Richtlinien abweichen. Die Abweichung ist zu begründen.

Wer zehn Jahre aus St. Johann in Tirol verzogen ist, kann erst wieder ansuchen, wenn erneut drei Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol nachgewiesen werden kann.

Antragsteller*innen, die falsche Angaben machen, werden dauerhaft von Vergaben ausgeschlossen. Eine bereits bestehende Zuweisung verliert ihre Gültigkeit.

Antragsteller*innen dürfen weder im Inland noch im Ausland Eigentümer*in eines Hauses (von Häusern) oder einer Wohnung (von Wohnungen) oder eines bebaubaren Grundstücks (von bebaubaren Grundstücken) sein.